

EU-Kontrollgerät, Fahrtenbuch: Verwendung und Fahrerkarte

Seit 1994 müssen mit einem EU-Kontrollgerät ausgerüstet sein:

- Autobusse (ab 9 Sitzplätzen) sowie
- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Zugfahrzeug mit Anhänger) zur Güterbeförderung, wenn ihre höchste zulässige Gesamtmasse (hzG) 3,5 Tonnen übersteigt!

Achtung: Unter Güterbeförderung ist nicht nur die Tätigkeit der gewerblichen Güterbeförderung, sondern auch die des **Werkverkehr** zu verstehen!

Es gibt zwei Varianten von EU-Kontrollgeräten:

- **Digitales Kontrollgerät:** Elektronisches Gerät, das die relevanten Zeiten elektronisch im Gerät und auf einer Fahrerkarte aufzeichnet. Die Einstellung der Verwendungsarten erfolgt über die Tastatur.
- **Analoges Kontrollgerät:** Ein besonderer „Fahrtschreiber“, bei dem der Fahrer bei Stillstand des Fahrzeuges mit einem sogenannten „Zeitgruppenschalter“ die aktuelle Verwendungsart einstellen kann (Lenkzeit, Fahrtunterbrechung, Bereitschaftszeiten, Ruhezeit etc). Die Aufzeichnung der Daten erfolgt durch Linien auf einem Schaublatt (= Tachoscheibe).

Alle **seit 1. Mai 2006 erstmals** zum Verkehr zugelassen LKW über 3,5t hzG und Autobusse mit mehr als acht Fahrgastplätzen müssen mit einem **digitalen Kontrollgerät** ausgerüstet sein

Das EU-Kontrollgerät muss auch vom selbst fahrenden Unternehmer unter Einhaltung sämtlicher Benutzungsvorschriften verwendet werden!

Freistellung von bestimmten Fahrzeugen/Fahrten nach EU-Recht oder nach österreichischem Recht

Im Folgenden werden die für die Wirtschaft wesentlichen Ausnahmen von der Pflicht, Fahrzeuge nur mit Kontrollgerät zu betreiben, dargestellt.

Dabei ist der Fall zu beachten, dass es zwar zu einer Freistellung kommen kann, aber im LKW/Bus dennoch ein Kontrollgerät eingebaut ist. In diesem Fall haben Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte) bei Fahrten in Österreich die Wahl, entweder

- das eingebaute Kontrollgerät ordnungsgemäß zu benutzen oder
- ein Fahrtenbuch zu führen (siehe letzte Seite)

Wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät ausgestattet ist und für diese Fahrt die Freistellungsmöglichkeiten nicht gelten (zB. mit Anhänger über 3,5 t oder als Handwerker über 100 km vom Betriebsstandort entfernt), dann muss das Kontrollgerät ordnungsgemäß benutzt werden.

Folgende Fahrzeuge sind vom EU-Kontrollgerät freigestellt (VO 561/2006/EG):

- Fahrzeuge oder Kombinationen zur Güterbeförderung bis 3,5 t hzG
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis zu 9 Personen inklusive Fahrer
- Fahrzeuge bis 40 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit
- besondere Pannenhilfefahrzeuge im Umkreis von 100 km von ihrem Standort
- Fahrzeuge für Probefahrten oder zum Zweck der technischen Entwicklung
- Fahrzeuge zur privaten Güterbeförderung bis 7,5 t zulässiger Höchstmasse,
- historische Fahrzeuge zur nicht gewerblichen Güter- oder Personenbeförderung

In Österreich gelten seit 2010 folgende weitere Ausnahmen (§ 24 KFG, Auszug):

- Fahrzeuge im Ortslinienverkehr (Bus), bei denen Anfangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen innerhalb desselben Gemeindegebietes/innerhalb aneinandergrenzender Gemeinden liegen, sind bis Ende 2014 von einigen Kontrollgerätpflichten befreit, wenn Aufzeichnungen in der Betriebsstätte aufliegen

Gänzliche Befreiung von sämtlichen Kontrollgerätpflichten gilt für (§ 24 Abs. 2b KFG):

- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least
- Fahrzeuge der Straßenbauämter der Gebietskörperschaften (wenn Lenker Landes/Gemeindebediensteter ist)
- Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden.
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden
- Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden

Befreiung von sämtlichen Kontrollgerätpflichten, wenn das Lenken des Fahrzeuges für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t höchstzulässiger Gesamtmasse, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt
- Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden

Problemfall LKW bis 3,5 t mit fallweisem Anhängerbetrieb:

LKW und Sattelzugmaschinen bis 3,5t hzG sind von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen.

Ist allerdings ein LKW bis 3,5t hzG wegen fallweisem Anhängerbetrieb (und der damit verbundenen Überschreitung der Gewichtsgrenze durch LKW mit einem Anhänger) mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, braucht das Kontrollgerät nur mehr für die Geschwindigkeitsmessung verwendet werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Es besteht daher bei Fahrten ohne Anhänger ein Wahlrecht zwischen

- der ordnungsgemäßen Verwendung des eingebauten EU-Kontrollgeräts, oder
- der Führung eines Fahrtenbuches.

Dies gilt jedoch nur für Lenker, die unter das Arbeitszeitgesetz fallen (BMVIT - 179.723/8/2010)

Wenn die Führung eines Fahrtenbuches gewählt wird, braucht das Kontrollgerät bei Fahrten ohne Anhänger nur mehr zur Geschwindigkeitsmessung benutzt werden. Bei eingebautem analogem Kontrollgerät ist ein geeignetes Schaublatt einzulegen, der Name des Lenkers muss aber nicht eingetragen werden.

Anhänger - Arbeitsmaschinen

Bei Überschreiten der Gewichtsgrenze von 3,5t hzG durch Ziehen einer „Anhänger-Arbeitsmaschine“ besteht in Österreich keine Kontrollgerätpflicht, da mit der Arbeitsmaschine keine Güter befördert werden können. Dies gilt u.a. für fahrbare Kompressoren oder Estrichmaschinen.

Verwendungsvorschriften (verkürzt, EWG-VO 3821/85)




Artikel 13

Der Unternehmer und die Fahrer sorgen für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes sowie der Fahrerkarte.

Artikel 14

- (1) Der Unternehmer händigt den Fahrern eine ausreichende Anzahl amtlich genehmigter Schaublätter bzw. ausreichend Druckerpapier aus.
- (2) Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter nach der Benutzung mindestens zwei Jahre lang gut geordnet auf; es händigt den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie der Schaublätter aus. Die Schaublätter sind jedem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen. Auch die Daten aus den Fahrerkarten bzw. Kontrollgerät sind elektronisch und gesichert 2 Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 15

- (1) Die Fahrer dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter/Fahrerkarten verwenden. Bei Beschädigung eines Schaublattes ist ein Ersatzschaublatt zu verwenden.
- (2) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, ab Übernahme des Fahrzeuges ein Schaublatt bzw. die Fahrerkarte. Das Schaublatt/die Fahrerkarte wird erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen. Kein Schaublatt/keine Fahrerkarte darf über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden. Wenn die Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die Arbeitsbereitschaft, sonstige Arbeitszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten händisch eingetragen werden.
- (3) Die Fahrer betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:
 - a. die Lenkzeiten; 
 - b. andere Arbeiten (z.B. Be- und Entladung, Ladungssicherung, Arbeitsbereitschaft); 
 - c. die Bereitschaftszeit i.S. von Artikel 3b RL 2002/15/EG (Lenkerarbeitszeit-RL) , also
 - Zeiten, in denen die Fahrer nicht an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, sich aber für Anweisungen zur (Wieder)Aufnahme der Fahrtätigkeit oder für sonstige Arbeiten bereithalten müssen
 - die während der Fahrt neben dem Fahrer verbrachte Zeit;
 - die während der Fahrt in einer Schlafkabine verbrachte Zeit;
 - d) die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten. 
- (5) Der Fahrer hat auf dem Schaublatt folgenden Angaben einzutragen:
 - a. bei Beginn der Benutzung des Blattes: seinen Namen und Vornamen;
 - b. bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes: den Zeitpunkt und den Ort,
 - c. die Kennzeichenummer des Fahrzeuges, das ihm zugewiesen ist und zwar vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublattes;
 - d. den Stand des Kilometerzählers:
 - vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt,
 - am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt,
 - im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstages (Zähler des vorherigen Fahrzeuges und Zähler des neuen Fahrzeuges);
 - e. gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.
- (7) Der Fahrer muss die Schaublätter (=Tachoscheibe) des laufenden Tages sowie der 28 vorausgehenden Tage sowie die Fahrerkarte mitführen. Bei Fahrten auf LKW, die nur mit digitalem Kontrollgerät ausgerüstet sind, muss nur die Fahrerkarte mitgeführt werden.

EU-Formblatt über lenkfreie Tage

Wenn ein Fahrzeuglenker in den letzten 28 Tagen nicht jeden Arbeitstag gefahren ist und er daher nicht für alle Tage entweder ein Schaublatt oder einen Eintrag in der Fahrerkarte aufweisen kann, muss er die fehlenden Zeiten durch ein vom Dienstgeber ausgefülltes EU-Formblatt über die lenkfreien Tage nachweisen.

Dieses EU-Formblatt über die lenkfreien Tage ist vom Fahrer in jenen Fällen vorzuweisen, in denen er die geforderten Dokumente deshalb nicht vorweisen kann, weil er

- sich im Krankenstand befand, oder
- auf Urlaub war, oder
- andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat (zB. Büro oder Lager) oder
- ein von der Kontrollgerätepflcht ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat (z.B. ein Fahrzeug unter 3,5 t hzG).
- in Bereitschaft war.

Das Formblatt darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden, muss vom Fahrer und Unternehmer unterschrieben sein und muss dem Fahrer im Original mitgegeben werden. Die Vorlage einer Kopie (Fax) ist in der Regel nicht zulässig. Das Formblatt ist auch vom selbst fahrenden Unternehmer zu verwenden und mitzuführen.

Das Formblatt muss in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Das EU-Formblatt kann unter <http://wko.at> bezogen, elektronisch ausgefüllt und abgespeichert werden. Die aktuelle Version erkennen sie daran, dass EU-Formblatt 22 Punkt hat.

Artikel 16

Bei einer Betriebsstörung oder bei mangelhaftem Funktionieren des Gerätes muss der Unternehmer die Reparatur, sobald die Umstände dies gestatten, von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen lassen.

Wenn das Kontrollgerät nicht mehr aufzeichnet, muss der Fahrer händische Aufzeichnungen über die Zeitgruppen führen (zB. am Schaublatt oder Zusatzblatt).

Befreiung von der Pflicht zur Fahrtunterbrechung nach 4,5 Stunden

Normalerweise muss nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden eine 45 Minuten Lenkpause eingelegt werden. Das gilt nicht bei:

- Fahrzeugen, die zum Sammeln von Rohmilch bei landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden
- Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte
- Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen zur Hausmüllabfuhr eingesetzt werden
- Fahrzeugen, die von den Straßenbauämtern für den Winterdienst eingesetzt werden (Hinweis: wenn diese Fahrzeuge von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden, tritt eine gänzliche Befreiung von der Kontrollgerätepflcht ein)

Informationen zum Thema Lenk- und Ruhezeiten finden sie im Fahrerhandbuch der WKO unter <http://wko.at>

Digitales Kontrollgerät

Das digitale Kontrollgerät speichert alle relevanten Daten (Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten, Geschwindigkeit und andere Kfz-relevanten Daten) im Gerät und auf der Fahrerkarte.

Das digitale Kontrollgerät muss seit 1. Mai 2006 in allen erstmals zugelassenen Fahrzeugen eingebaut sein, in die gem. EU-VO ein Kontrollgerät einzubauen ist. Eine Nachrüstungspflicht für schon zugelassene Fahrzeuge ist nicht vorgesehen. Nur bei Austausch von defekten analogen EU-Kontrollgeräten bei Fahrzeugen, die nach dem 1.1.1996 zum Verkehr zugelassen wurden, ist ein Einbau des neuen, digitalen Kontrollgeräts vorgesehen.



Bildquelle: ASFINAG

Für das digitale Kontrollgerät gibt es 4 verschiedene Typen von **Gerätekarten**:

Die **Fahrerkarte** - Für den Einsatz eines LKW/Busses mit einem digitalen Kontrollgerät muss der Fahrer eine eigene Fahrerkarte besitzen und einsetzen, die mit dem Lichtbild und der Unterschrift des Fahrers versehen ist. Diese Fahrerkarte tritt anstelle der bisher verwendeten Tachoscheibe. Alle relevanten Aufzeichnungen erfolgen elektronisch auch auf dieser Karte. Es werden die Daten des laufenden und der letzten 28 Tage gespeichert. Sie ist vom Lenker zu besorgen (ÖAMTC/ARBÖ), kostet € 45,- und ist 5 Jahre gültig. Der Lenker hat Anspruch auf anteiligen Ersatz der von ihm selbst bezahlten Kosten bei einer betrieblich verwendeten Fahrerkarte.

Wer eine Fahrerkarte zwar beantragt hat, sie aber noch nicht erhalten hat, darf ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät auch nicht lenken!

Wenn die Fahrerkarte beschädigt ist (nicht funktioniert) oder verloren (gestohlen) wurde, darf trotzdem weiterfahren, er muss aber zu Beginn seiner Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken und auf diesem Ausdruck seinen Namen, die Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins schreiben sowie unterschreiben. Er muss auch bis zum Ende seiner Fahrten alle Zeiten händisch auf diesem Ausdruck notieren.

Die **Unternehmenskarte** - Diese Karte wird zum Auslesen der Fahrerkarte und des Kontrollgeräts benötigt (Ausstellung durch ÖAMTC/ARBÖ, Kosten: € 85,-, 5 Jahre gültig).

Die Kontrollkarte - sie erlaubt das Auslesen der Daten aus dem Kontrollgerät durch Exekutiv- und Kontrollorgane und die Weiterverarbeitung der Daten mit elektronischen Hilfsmitteln.

Die **Werkstattkarte** - mit ihr können das digitale Kontrollgerät kalibriert und verschiedene Einstellungen vorgenommen werden. Die Werkstattkarte wird nur an zertifizierte Werkstätten ausgegeben. Sie ist nur ein Jahr gültig.

Die **Kontrollkarte** wird nur für die Exekutive ausgegeben.



Bildquelle: ASFINAG

Pflichten des Unternehmers (Auszug):

- Beschaffung von einer oder mehrerer Unternehmenskarten
 - Kontrolle, ob die Fahrer, die auf Kraftfahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät eingesetzt werden, auch eine Fahrerkarte besitzen
 - Beschaffung der technischen Ausstattung zum Auslesen des Kontrollgerätes (Datenkabel bzw. spezieller Download-Key) und der Fahrerkarte (Chipkartenleser) sowie passender Software
 - Auslesen der Fahrerkarten spätestens alle 28 Tage bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses
 - Auslesen des Kontrollgerätes spätestens alle 3 Monate bzw.
 - bei Austausch im Defektfall
 - Umbau (anderes KFZ)
 - Außerbetriebnahme (Verkauf des Fahrzeugs)
 - Schulung der Lenker
 - Aufbewahrung der Daten (gesichert und signiert) mindestens 2 Jahre lang
- Weitere Informationen zu diesem Thema finden sie unter www.digitaltacho.at

Regelmäßige Überprüfung der Kontrollgeräte

Alle Fahrtschreiber müssen alle 2 Jahre sowie nach dem erstmaligen Einbau und nach jeder Reparatur und Änderung des Reifenumfanges von einer autorisierten Werkstatt überprüft werden.

Fahrtenbücher

Als Arbeitnehmer beschäftigte Lenker und Beifahrer von Fahrzeugen haben während ihrer Tätigkeit ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen, in welches laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind. Fahrtenbücher sind vom Arbeitgeber 2 Jahre lang aufzubewahren.

Selbstfahrende Unternehmer haben kein Fahrtenbuch zu führen, da das Arbeitszeitgesetz für sie nicht gilt.

In folgenden Fällen besteht eine Ausnahme von der Fahrtenbuchpflicht:

- wenn das Kraftfahrzeug verpflichtend mit einem EU-Kontrollgerät ausgerüstet ist
- wenn das Kraftfahrzeug freiwillig mit einem EU-Kontrollgerät ausgerüstet ist und dieses ordnungsgemäß verwendet wird

- Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- Lenken von Zugmaschinen bis zu 30 km/h Höchstgeschwindigkeit
- bei Überstellungs- und Probefahrten
- Lenken von Taxifahrzeugen mit Taxameter
- Lenken von PKW und Kombi, welche nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen
- Lenken von Spezialfahrzeugen zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten
- Wenn die Haupttätigkeit nicht im Lenken von Fahrzeugen besteht und die tägliche Lenkzeit weniger als 2 Stunden beträgt (bzw. die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochenarbeitszeit beträgt und die Lenkzeit an keinem Tag der Woche vier Stunden überschreitet) und wenn es sich um ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht handelt.

Hinweis: Das Fahrtenbuch ist in den genannten Fällen arbeitsrechtlich vorgeschrieben. Es handelt es sich daher nicht um ein aus steuerlichen Gründen geführtes Fahrtenbuch zur Aufzeichnung von Privatfahrten (km-Geld).

Hinweis: in **Deutschland** müssen nicht nur als Arbeitnehmer beschäftigte Lenker sondern auch selbstfahrende Unternehmer beim Lenken von Kfz von 2,8 t bis 3,5 t hzG ein Fahrtenbuch führen!

Gesetzliche Grundlagen

- EWG-VO 3821/85, 2135/98, 1360/02, 561/06
- Kraftfahrgesetz (KFG) §§ 24, 102, 102a, 103, 103b
- Arbeitszeitgesetz (AZG) §§ 13, 17
- FahrtenbuchVO BGBl 461/1975
- Deutsche FahrpersonalVO, Dt. BGBl. 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882),

Stand: März 2015

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!